

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmens „EDV - Service Lutzhorn“

Teil G

Kaufvertrag Hardware

Stand 01.04.03

§1 Allgemeines

Es gelten die Vorschriften des Teiles A. des Unternehmens „EDV - Service Lutzhorn“. Im Falle von Kollisionen gehen die hier genannten Vorschriften vor.

§ 2 Preise

Die Preise sind Marktpreise entsprechend der gültigen Preislisten. Ab Eingang der Bestellung bei „EDV - Service Lutzhorn“ sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen „EDV - Service Lutzhorn“ - Listenpreise bis zu einem Lieferfenster von 90 Tagen für diese Bestellung verbindlich. Änderungen einer Bestellung, die das Lieferdatum über diese 90 Tage hinaus verändern, werden wie eine neue Bestellung mit den dann zum Zeitpunkt des Eingangs der Bestellungsänderung gültigen Preisen behandelt. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen, der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die darin genannten Preise sind verbindlich. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei Warenannahmestelle des Käufers. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltende Mehrwertsteuer. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, sind Zahlungen ab Rechnungsdatum innerhalb von 10 Tagen netto ohne jeden Abzug zu leisten. Ausgenommen sind Rechnungen für Kunden-Dienstleistungen jeglicher Art; diese sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu zahlen.

„EDV - Service Lutzhorn“ ist berechtigt, im kaufmännischen Geschäftsverkehr nach Fälligkeit, ansonsten bei Zahlungsverzug, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der EZB zu berechnen. Bei Aufträgen über die Lieferung von Systemen mit einem Auftragswert von mehr als Euro 50.000,00 (ohne Mehrwertsteuer) sind 50 % des Kaufpreises bei Auftragsbestätigung, 40 % bei Lieferung und der Rest nach Aufstellung und Mitteilung der Betriebsbereitschaft.

§ 3 Liefertermine

Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten sind circa-Zeiten. Gerät die „EDV - Service Lutzhorn“ in Verzug, so haftet die „EDV - Service Lutzhorn“ für den durch den Verzug entstandenen Schaden des Kunden nur, wenn der Verzug aufgrund Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden ist oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der „EDV - Service Lutzhorn“ verursacht wurde. Die Lieferung durch die „EDV - Service Lutzhorn“ erfolgt insofern unter dem Vorbehalt, dass die „EDV - Service Lutzhorn“ selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird und die fehlende Verfügbarkeit der Ware nicht zu vertreten hat. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde auch nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nur verlangen, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder im Fall leichter Fahrlässigkeit auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht.

Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, hoheitlicher Eingriffe, von Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik in eigenen Betrieben, Zulieferbetrieben oder bei Transporteuren oder aufgrund sonstiger, der nicht zu vertretender Umstände ist die „EDV - Service Lutzhorn“ berechtigt, die Lieferung nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen. Beide Parteien können jedoch von einem geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn eines der vorgenannten Ereignisse zu einer Lieferverzögerung von mehr als sechs Monaten über die vereinbarte Frist hinaus führt. Weitergehende Ansprüche der Vertragsparteien sind ausgeschlossen. Die „EDV - Service Lutzhorn“ ist zu Teillieferungen berechtigt.

„EDV - Service Lutzhorn“ ist zur Lieferung von Systemen nur verpflichtet, nachdem eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Käufer und „EDV - Service Lutzhorn“ über die Aufstellungsbedingungen am Aufstellungsort getroffen ist.

Kündigt der Kunde aus einem Grunde, den „EDV - Service Lutzhorn“ nicht zu vertreten hat, so ist der Kunde auf Verlangen von „EDV - Service Lutzhorn“ verpflichtet, entweder eine Pauschale von 15 % des sich aus der Euro-Preisliste ergebenden Grundpreises für das entsprechende Produkt oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu verlangen. Dem Kunden bleibt das Recht nachzuweisen, dass „EDV - Service Lutzhorn“ ein geringerer Schaden als der geltend gemachte entstanden ist.

Der Kunde kann nur wegen Gegenforderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Im Falle laufender Geschäftsbeziehung gilt jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der „EDV - Service Lutzhorn“ ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Absendung der Ware durch „EDV - Service Lutzhorn“ auf den Käufer über.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen der „EDV - Service Lutzhorn“ erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Ist der Kunde Kaufmann, dann geht das Eigentum an den gelieferten Gegenständen und Rechten ("Vorbehaltsware") erst mit Eingang aller Zahlungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung auf den Kunde über. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware vor dem Übergang des Eigentums zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen oder zu verarbeiten oder umzugestalten. Bei der Verarbeitung oder Umbildung unter Eigentumsvorbehalt stehender Gegenstände erfolgt diese stets für die „EDV - Service Lutzhorn“. Die „EDV - Service Lutzhorn“ erwirbt Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von „EDV - Service Lutzhorn“ gelieferten Gegenstände zum Wert des Gesamtsystems.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Untergang oder Beschädigung, insbesondere durch Feuer, Wasser, Einbruch oder Diebstahl ausreichend versichern und auf Anforderung Einsicht in die Versicherungspolice gewähren. Der Kunde tritt seine diesbezüglichen Versicherungsansprüche bereits jetzt ab. Die „EDV - Service Lutzhorn“ nimmt diese Abtretung an und erklärt die Rückabtretung an den Kunde mit der Maßgabe, dass diese wirksam wird, wenn und sobald der Eigentumsvorbehalt erloschen ist.

§ 7 Abnahme

Zur Abnahme weist „EDV - Service Lutzhorn“ das Vorliegen der vereinbarten Eigenschaften sowie die einwandfreie und ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit des Systems nach. Die Abnahme umfasst den gesamten vertraglichen Leistungsumfang. Teilabnahmen sind zulässig.

Die Abnahme darf nicht unbillig verweigert werden. Sie darf insbesondere dann nicht verweigert werden, wenn kein betriebsverhindernder Fehler vorliegt. Sie darf auch dann nicht verweigert werden, wenn die Geräte die zu diesem Zweck von dem jeweiligen Hersteller entwickelten Diagnostik- und Testprogramme- bzw. Verfahren keinen Fehler an den Produkte feststellen.

Der Kunde hat die von „EDV - Service Lutzhorn“ erbrachte Leistung binnen 3 Tagen zu prüfen und die Abnahme schriftlich zu erklären. Erklärt der Kunde die Abnahme nicht unverzüglich binnen 3 Tagen, kann „EDV - Service Lutzhorn“ ihn schriftlich mit einer Frist von 10 Werktagen zur Abgabe der Erklärung auffordern. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die Gründe der Abnahmeverweigerung schriftlich darlegt.

Soweit im Abnahmeprotokoll Mängel bzw. fehlende Funktionen oder Störungen festgehalten werden, so gilt als Abnahmedatum der erste Tag, an dem der letzte Mangel beseitigt bzw. die letzte fehlende Funktion fehlerfrei integriert wurde.

§ 8 Gewährleistung

Die Gewährleistung von „EDV - Service Lutzhorn“ erfolgt im Rahmen der Gewährleistungsbestimmungen der jeweiligen Hersteller der gelieferten Produkte. Ist die Sache mangelhaft, so steht „EDV - Service Lutzhorn“ das Recht zu, das Produkt zu reparieren oder auszutauschen (Nacherfüllung). Ausgetauschte Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum von „EDV - Service Lutzhorn“ über. Der Käufer hat offensichtliche Mängel binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Bei unerheblichen Mängeln ist das Nacherfüllungsrecht ausgeschlossen. Nach dreimaligen Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder gegebenenfalls Schadensersatz geltend zu machen, wenn sich nicht aus Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Die Gewährleistungsrechte des Käufers entfallen, soweit ein Mangel darauf beruht, dass der Käufer oder ein Dritter ohne Zustimmung von „EDV - Service Lutzhorn“ Produkte verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder Produkte nicht den „EDV - Service Lutzhorn“ - Richtlinien gemäß installiert, betrieben und gepflegt worden sind.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung der Produkte.

9. Schadensersatzansprüche

„EDV - Service Lutzhorn“ haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Ferner haftet „EDV - Service Lutzhorn“ für fahrlässig verursachte Personenschäden und für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz. „EDV - Service Lutzhorn“ haftet auch für die schuldhaftige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. In solchen Fällen ist der Schadensersatz auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. „EDV - Service Lutzhorn“ haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass „EDV - Service Lutzhorn“ deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Käufer sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

Im übrigen ist eine Haftung von „EDV - Service Lutzhorn“ ausgeschlossen. Vorstehender Ausschluß gilt auch für Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen von „EDV - Service Lutzhorn“. Etwaige Schadensersatzansprüche verjähren binnen 12 Monaten